

2521

Montag, 7. Oktober 1946.

Wirtschaftsverhandlungen  
mit Jugoslawien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 1. Oktober 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Am 19. August ermächtigen Sie eine Delegation, in Belgrad mit der jugoslawischen Regierung über die Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu verhandeln. Diese Besprechungen dauerten vom 26. August bis 21. September 1946 und ergaben ein positives Resultat, welches in den mitfolgenden Vertragsdokumenten niedergelegt worden ist:

- 1.) Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit 8 Briefwechseln;
- 2.) vertrauliches Schlussprotokoll betreffend den Finanztransfer;
- 3.) vertrauliches Protokoll betreffend den Warenverkehr mit 2 Warenlisten und einem Briefwechsel;
- 4.) Liquidationsprotokoll.

#### I.

Nach dem festgelegten Programm sollte der künftige Warenaustausch im Vergleich zum Vorkriegsvolumen eine wesentliche Ausweitung erfahren, wobei Jugoslawien an versorgungsmässig interessanten Waren insbesondere Papier- und Nutzholz, Eier, Blei, Zink, Chromerz und Tonerde liefern wird. Im weitem wurden Kontingente eingeräumt für frische und getrocknete Pflaumen, getrocknete Pilze, Wildbret, totes Geflügel, Fleisch, Medizinalpflanzen, Opium, etc. Entgegen den Bedenken des Vertreters der Landwirtschaft war es angezeigt, auch ein Kontingent für 10'000 hl Wein in die Liste der jugoslawischen Lieferungen aufzunehmen, mit Rücksicht darauf, dass wenige Monate früher Ungarn das zehnfache Quantum zugestanden worden ist.

Bei der Festsetzung der schweizerischen Lieferungen konnten einzelne Begehren unserer Landwirtschaft berücksichtigt werden durch Festsetzung von Kontingenten für Zuchtvieh und Pektin. Nachdem Jugoslawien selbst Frischobst jeder Art im Ueberfluss produziert, war es begreiflicherweise nicht möglich, die Wünsche unserer Landwirtschaft



- 2 -

auch in dieser Richtung durchzusetzen. Die Lieferungen der schweizerischen Industrie wurden auf einzelne Hauptgruppen verteilt, wobei der dringende jugoslawische Bedarf für den eigenen industriellen Wiederaufbau Berücksichtigung fand.

Die Warenlisten, welche ein gegenseitiges Lieferprogramm bis Ende September 1947 darstellen, ergeben schätzungsweise einen Kompensationswert von rund 40 Mio Fr für unsere Einfuhr und von rund 55 Mio Fr für unsere Ausfuhr. Es kann aber nicht damit gerechnet werden, dass diese beiden Plafondgrenzen tatsächlich erreicht werden, nachdem einerseits die jugoslawische Lieferkapazität noch beschränkt ist, und andererseits nur soviel Waren in der Schweiz gekauft werden können, als die jugoslawischen Lieferungen disponible Zahlungsmittel in der Schweiz ergeben.

Gewisse Schwierigkeiten sind auch wegen der übersetzten jugoslawischen Preise zu erwarten, wobei es aber einzig und allein Sache der jugoslawischen Behörden sein wird, Massnahmen zur Ueberbrückung der Preise zu ergreifen. Ein Preisausgleich in der Schweiz (Kompensationsprämie) ist vorläufig nicht vorgesehen.

## II.

Die jugoslawische Regierung legte grossen Wert darauf, mit der Schweiz ein sog. Währungsabkommen abzuschliessen, bei welchem die Schweizerische Nationalbank im Bedarfsfalle bis zu einem gewissen Maximalbetrag Dinar hätte übernehmen müssen. Nicht ohne Mühe gelang es schliesslich, den schweizerischen Gegenvorschlag auf Einrichtung eines Transferkontos bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich durchzusetzen, womit eine Vorleistung aus Bundesmitteln vermieden werden konnte.

Im vereinbarten Zahlungsabkommen konnte der kommerzielle Zahlungsverkehr in befriedigender Weise geregelt werden. Im weitern wurde grundsätzlich auch der Versicherungs- und Rückversicherungszahlungsverkehr, sowie der Reisezahlungsverkehr in das Verrechnungsabkommen einbezogen. Für die schweizerischen Rückwanderer, für Kapitalhärtefälle und Unterstützungszahlungen sind ebenfalls gewisse Transfermöglichkeiten vorgesehen.

Das schweizerische Begehren, auch den Finanztransfer grundsätzlich zu regeln, begegnete starkem Widerstand. Schliesslich fand sich die jugoslawische Regierung bereit, im sub 2 erwähnten Schlussprotokoll die jugoslawischen Vorkriegsverpflichtungen grundsätzlich zu anerkennen und sich zu verpflichten, spätestens am 1. April 1948 Verhandlungen über die Regelung des Finanztransfers aufzunehmen, wobei heute schon festgelegt ist, dass die für diesen Transfer nötigen Mittel von den Einzahlungen für jugoslawische Lieferungen abgezweigt werden. Damit ist verhindert, dass zu einem späteren Zeitpunkt Jugoslawien für den Finanztransfer lediglich Waren, die in der Schweiz schwer Absatz finden, ausscheidet.

- 3 -

## III.

Angesichts der strengen Zahlungsbedingungen und langen Lieferfristen der schweizerischen Maschinenindustrie verlangte die jugoslawische Regierung entsprechende schweizerische Vorleistungen, um ein Bestellungsprogramm von 30 Mio. R. sofort verwirklichen zu können. Dieses Begehren wurde grundsätzlich abgelehnt. Andererseits wurden aber folgende Erleichterungen zugestanden:

Die Jugoslawische Nationalbank wird bei schweizerischen Privatbanken einen Kredit von maximal 5 Mio. Fr. aufnehmen, unter Sicherstellung durch Gold. Dieser Kredit kann bis spätestens 30. September 1948 durch Warenlieferungen, d.h. über das Verrechnungskonto bei der Schweizerischen Nationalbank zurückbezahlt werden.

Um den jugoslawischen Behörden einen Anreiz zu bieten, die in Aussicht genommenen Holzlieferungen nach der Schweiz zu beschleunigen, wurde weiterhin vereinbart, dass die Jugoslawische Nationalbank bei schweizerischen Privatbanken zu den üblichen kommerziellen Bedingungen bis zu einem Maximalbetrag von 10 Mio. Fr. in der Masse Kredite aufnehmen kann, als konkrete Lieferverträge für bestimmte Holzpartien, deren Lieferung die jugoslawische Regierung zu garantieren hat, abgeschlossen werden. Für diese Kredite ist eine Garantie des Bundes gegenüber den kreditgebenden Banken in Aussicht gestellt worden. Damit werden mit relativ geringem Risiko und ohne kassenmässige Leistung des Bundes Jugoslawien bedeutende Erleichterungen für seine dringenden Bestellungen bei der schweizerischen Industrie gewährt.

## IV.

Die Frage der rückständigen kommerziellen Zahlungen, den kommerziellen Zahlungsverkehr mit dem unabhängigen Kroatien inbegriffen, konnte in befriedigender Weise durch Unterzeichnung des sub 4 erwähnten Liquidationsprotokolls geregelt werden. Die Jugoslawische Nationalbank wird sofort die notwendigen Beträge zur Verfügung stellen, um die noch offenen schweizerischen Forderungen im grossen und ganzen zu decken.

## V.

Die Verkehrsprobleme können im gesamten genommen als gelöst betrachtet werden. Nur war es der jugoslawischen Regierung noch nicht möglich, schon jetzt grundsätzlich der Einrichtung einer direkten Flugverbindung zwischen der Schweiz und Belgrad zuzustimmen.

## VI.

Wiewohl das Schicksal der schweizerischen Investitionen in Jugoslawien nicht Gegenstand dieser Wirtschaftsverhandlungen bildete, wurde seitens der schweizerischen Delegation keine Gelegenheit unbenutzt gelassen, um auf die ausschlaggebende Bedeutung dieses Problems hinzuweisen und darzutun, dass nur dann die gesamten wirtschaftlichen

- 4 -

Beziehungen zwischen den beiden Ländern vom schweizerischen Standpunkt aus als geregelt betrachtet werden können, wenn die wohlerworbenen schweizerischen Rechte in Jugoslawien mehr als bis anhin respektiert werden."

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die mit Jugoslawien unterzeichneten Abkommen werden genehmigt.

2. Das Abkommen vom 21. September 1946 (ohne Beilagen) wird in die eidgenössische Gesetzessammlung aufgenommen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 12 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*